

Dezember 2015

VORSORGE-INFO Nr. 29

Erleichterungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Es ist eher unüblich, dass ein neues Gesetz als erfreuliche Nachricht bezeichnet werden kann. Diesmal ist es jedoch tatsächlich der Fall, und wir freuen uns, Sie über eine gesetzliche Neuerung orientieren zu können:

Am 20. Juni 2011 hatte Nationalrat Fulvio Pelli seine parlamentarische Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ eingereicht: Artikel 89^{bis} ZGB¹ sei so zu reformieren, dass weniger Bestimmungen des BVG und der BVV2 für die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen angewendet werden müssten. Ein immer engeres gesetzliches Korsett habe nachweislich viele verantwortungsbewusste Stiftungsräte dazu bewogen, den Wohlfahrtsfonds ihrer Unternehmung zu liquidieren, weil sich der administrative Aufwand zu stark vergrössert habe, insbesondere wegen der Pflicht zur Einführung zahlreicher Reglemente.

Tatsächlich hat sich die Anzahl der Wohlfahrtsfonds in den letzten 15 Jahren mindestens halbiert. Genaue Zahlen liegen nicht vor, aber auch wir können bestätigen, dass wir in unserer langjährigen Praxis einige Liquidationen von Wohlfahrtsfonds, jedoch keine einzige Gründung begleitet haben.

Die Bedeutung von Wohlfahrtsfonds darf allerdings nicht unterschätzt werden. Nebst dem klassischen Zweck, Destinatäre in Notlagen zu unterstützen, konnten sie in den letzten Jahren in zahlreichen Fällen die BVG-registrierte Pensionskasse massgeblich stützen:

So wurden u.a.

- finanzielle Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung geleistet,
- infolge Senkung des technischen Zinssatzes entstandene Deckungskapitalerhöhungen bei laufenden Renten ausfinanziert,
- Abfederungsmassnahmen bei Reduktion des Umwandlungssatzes und/oder bei Beitragserhöhungen installiert.

Als äusserst nützlich erweist es sich ausserdem, wenn bei Restrukturierungsmassnahmen von Unternehmen Mittel eines Wohlfahrtsfonds für einen Sozialplan zur Verfügung stehen.

National- und Ständerat haben nun am 25. September 2015 den neuen Bestimmungen nach einem relativ kurzen Differenzbereinigungsverfahren ohne Gegenstimme im Nationalrat und mit nur einer Gegenstimme im Ständerat zugestimmt.

¹ Seit dem 1.1.2013 Art. 89a ZGB

Im Wesentlichen wird der Rechtsrahmen für jene Personalfürsorgestiftungen gelockert, welche *nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, d.h. keine reglementarischen Leistungsversprechen* beinhalten.

Konkret sehen die Lockerungen vor, dass *diese* Wohlfahrtsfonds

- keine Anlage-, Rückstellungs- und Teilliquidationsreglemente erstellen müssen,
- die Anlagevorschriften von Art. 49ff. BVV2 nicht umzusetzen haben,
- Swiss GAAP FER 26 nicht vorgeschrieben ist und
- die Transparenzvorschriften über die Verwaltung entfallen.

Die wegfallende Pflicht, ein Teilliquidationsreglement zu erstellen, bedeutet nicht, dass Wohlfahrtsfonds bei einem tatsächlichen Sachverhalt einer Teilliquidation kein entsprechendes Teilliquidationsverfahren mehr durchzuführen haben. Vielmehr gilt für sie wieder die frühere Rechtsordnung: Die Aufsichtsbehörde verfügt auf Antrag des Stiftungsrats. Es bleibt zu hoffen, dass dies in der Praxis auch tatsächlich zu einer Lockerung führt.

In Bezug auf die Vermögensanlage enthalten die neuen Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds lediglich, dass die Anlagegrundsätze der Sicherheit, des genügenden Ertrags und der Liquidität eingehalten werden (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB).

Wohlfahrtsfonds sind neu explizit gesetzlich steuerbefreit (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB) und sind entsprechend verpflichtet, die Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sinngemäss zu beachten.

Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich im Frühling 2016 in Kraft. Das bedeutet, dass sie erstmals für den Abschluss 2016 Wirkung entfalten. Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen ist ausserdem erwähnenswert, dass gemäss AHV-Verordnung seit dem 1. Januar 2015

- Leistungen des Arbeitgebers (*und des Wohlfahrtsfonds*) bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente (CHF 126'900) vom massgebenden AHV-Lohn ausgenommen, d.h. beitragsbefreit sind (Art. 8^{ter} AHVV) und
- ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers (*und des Wohlfahrtsfonds*) zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände vom massgebenden Lohn ausgenommen, d.h. beitragsbefreit sind (Art. 8^{quater} AHVV).

Bis zum 31.12.2014 waren nur Leistungen bis zum doppelten Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (CHF 56'400.-) beitragsbefreit, und eine Regelung zur AHV-Beitragsbefreiung für ausserordentliche Unterstützungsleistungen fehlte gänzlich.

Kapitalbezug des PK-Geldes: der „moral-hazard des kleinen Mannes“²

Was dem Top-Investmentbanker von 2007 sein Bonusprogramm, ist dem PK-Versicherten (mit eher geringem Sparguthaben) die mögliche Barauszahlung bei Pensionierung oder bereits beim Schritt in die Selbstständigkeit: War das Risiko zu gross und geht die Sache schief, schaut am Ende der Staat. In beiden Fällen greift der Staat nun ein und beschränkt die jeweiligen Bezugsmöglichkeiten (einmal mit Umsetzung der „Abzocker-Initiative“, im anderen Fall mittels geplantem „Schutz“ der BVG-Guthaben). Die Eigenverantwortung („wenn's schief geht, darf's auch weh tun“) wird bankenseitig nur sehr zögerlich und höchstwahrscheinlich nicht im erforderlichen Ausmass erhöht, in der beruflichen Vorsorge kommt sie schon gar nicht mehr aufs Tapet. Beide Male führen sie zu einer schlechtschweizerischen Gesamtlösung.

Dass Sozialminister Alain Berset die Kassen der AHV, vorliegend v.a. jene für AHV-Ergänzungsleistungen (EL), schonen will, ist ihm sicher gutzuhalten. Alternativ oder zusätzlich wäre jedoch eine Kürzung der EL mittels Anrechnung vorbezogener PK-Gelder ebenfalls möglich (s.a. Seiten 2f unserer Info 22 vom Juni 2012). Sofern eine solche Regelung nicht mehr Eingang ins politische Verfahren fände, bliebe als Lichtblick nur noch die Tatsache, dass die BVG-überobligatorischen Guthaben von der Einschränkung ohnehin nicht betroffen wären. Sodann besteht noch die Hoffnung, dass sich das Parlament wenigstens für den bundesrätlichen Variantenvorschlag eines Bezugsverbots von lediglich 50% des BVG-Guthabens entscheidet. Denn: Angesichts der eben erst mit der BVG-Revision eingeführten Kapitalbezugsmöglichkeit von (mindestens) 25% des BVG-Guthabens müsste ansonsten Art. 37 Abs. 2 BVG - einem Schildbürgerstr(e)ich ähnlich – geopfert werden. Da halten wir die Variante eines auch zukünftig möglichen Kapitalbezugs von mindestens 25%, aber nun maximal 50% des BVG-Guthabens, für zweifellos besser: Eine „klein-klein“-Lösung zwar, aber dafür schon fast gutschweizerisch.

Grenzbeträge und Masszahlen 2016

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1)	Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'200	
2)	BVG-Eintrittsschwelle	21'150	3/4 von 1)
3)	BVG-Koordinationsbetrag	24'675	7/8 von 1)
4)	„BVG-Maximum“	84'600	3 x 1)
5)	Max. versicherter BVG-Lohn	59'925	4) ./ 3)
6)	Min. versicherter BVG-Lohn	3'525	1/8 von 1)
7)	Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'900	1.5 x 4)
8)	Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'768	8% von 4)
	ohne 2. Säule, (resp. max. 20% Einkommen aus SE)	33'840	40% von 4)

² Soweit möglich werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Ansonsten gelten jedoch männliche Bezeichnungen grundsätzlich auch für Frauen und umgekehrt.

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2016 wie folgt angepasst:

BVG-Zinssatz: 1.25% (Vorjahr 1.75%)
Verzugszinssatz FZG : 2.25% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2016: Frauen Alter 64: 6.80%, Männer Alter 65: 6.80%.

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds ändern für das Bemessungsjahr 2016 nicht: 0.08% für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur, 0.005% für Insolvenz- und andere Leistungen.

Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2016 nicht angepasst.

Technischer Referenzzinssatz

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten (s.a. Info Nr. 20) beträgt per 31.12.2015 2.75% und liegt damit 0.25% unter dem Vorjahreswert von 3.0%.

Unfallversicherung gemäss UVG

Der UVG-Höchstlohn ist per 1.1.2016 von bisher CHF 126'000 auf neu CHF 148'200 angehoben worden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen noch für all Ihre Weihnachtskarten, Kalender und sonstigen Präsente herzlich danken. Wie im letzten Jahr werden wir keine Antwortkarten verschicken und den so eingesparten Aufwand wiederum an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.

Muttenz, im Dezember 2015
000/B/DOK-037087